

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 24

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c. Scharfer Arrest 3 Tage.
 Für Unteroffiziere:
 Die frühern Strafen.
 Ueberdies:
 Kasernenarrest bis 10 Tage.
 Einfacher Arrest 6 Tage.
 Scharfer Arrest 3 Tage.
 Für Offiziere:
 Verweis:
 einfacher,
 scharfer.
 Arrest, einfacher 4 Tage.
 Arrest, scharfer 4 Tage.
 Aufhebung der Begünstigung länger als 1 Stunde
 über den Rapsenstreich auszubleiben bis 14 Tage.
 Der Regiments-Commandant obige Strafen.
 Ueberdies für Mannschaft:
 Kasernenarrest bis 14 Tage.
 Einfacher Arrest 8 Tage.
 Scharfer Arrest 4 Tage.
 Unteroffiziere:
 Kasernenarrest 12 Tage.
 Einfacher Arrest 8 Tage.
 Scharfer Arrest 4 Tage.
 Aufnahme des Warnungsaktes für Unteroffiziere.
 Offiziere die Strafen des Bataillons-Comman-
 danten, überdies:
 Einfacher Arrest 8 Tage.
 Scharfer Arrest 8 Tage.
 Antrag für Aufnahme des Warnungsaktes.
 Das Disziplinargericht hat folgende Befugnisse:
 Für Mannschaft:
 Einfacher Arrest bis 30 Tage.
 Scharfer Arrest bis 30 Tage.
 Militär-Gefängniß bis 3 Monate.
 Strafdienst bis 60 Tage.
 Für Unteroffiziere:
 Einfacher Arrest 30 Tage.
 Scharfer Arrest 30 Tage.
 Militär-Gefängniß 3 Monate.
 Einstellen im Grad und Entsetzung.
 Ueber Offiziere:
 Einfacher Arrest bis 30 Tage.
 Scharfer Arrest bis 30 Tage.
 Festungsarrest (auf Luziensteig) 3 Monate.
 Selbstständige Bataillons-Commandanten erhalten
 die Strafcompetenzen des Regiments-Comman-
 danten. Dieselben sind als selbstständig zu be-
 trachten, sobald sie unter keinem besondern Regi-
 ment's- oder Schulcommandanten stehen.
 Selbstständige Compagnie- (Schwadron's- oder
 Batterie-) Commandanten erhalten die Strafcompe-
 tenz des Bataillons-Commandanten.
 Der Compagniechef darf den Zugschefs folgende
 Strafcompetenzen einräumen:
 2 Stunden Militärfrohen,
 1 Stunde Straferzieren,
 Einmal Erscheinen mit Saß und Paß.
 Diese Strafcompetenzen können auf Antrag des
 Compagnie-Commandanten von dem Bataillons-
 Commandanten entzogen werden, wenn von ihnen
 zu häufig Gebrauch gemacht wurde.

Die Zugschefs haben jede verhängte Strafe zu
 melden.

Unteroffiziere in selbstständiger Stellung können
 1 Tag scharfen oder 2 Tage einfachen Arrest ver-
 hängen.

Subalterr-offiziere in ähnlichen Fällen haben
 Competenz des Compagniechefs.

Die höhern Offiziere (Brigadiere und Divisionäre)
 haben gleiche Strafcompetenz wie die Regiments-
 Commandanten.

Die Chefs besonderer Anstalten und Commandos
 u. s. w. haben die Strafcompetenz, wenn sie Haupt-
 mannsgrad besitzen, wie die Compagniechefs; wenn
 sie Majore sind, wie die Bataillons-Commandanten;
 wenn sie Oberstlieutenants sind oder noch höheren
 Rang besitzen, wie Regiments-Commandanten.

Die Strafcompetenz der höhern Befehlshaber,
 welche den Regiments-Commandanten vorgelegt sind,
 tritt nur ein, wenn der Fehler:

- a. von ihren unmittelbaren Untergebenen be-
 gangen wird;
- b. wenn er unter ihren Augen;
- c. gegen ihre dienstliche Autorität oder
- d. von Militärpersonen verschiedener Truppen-
 theile ihres Dienstbereiches begangen oder
- e. ihnen die Entscheidung oder Bestimmung der
 Strafe gemeldet oder
- f. von dem niedern Befehlshaber ungestraft ge-
 lassen ist.

Stations- und Festungs-Commandanten haben
 Strafbefugniß:

- a. bei Excessen, Störung der Ruhe, Sicherheit
 und Ordnung;
- b. bei Verstößen im Wach- und Platzdienst;
- c. bei Verstößen gegen militärisch-polizeiliche An-
 ordnungen oder gegen Anordnungen, welche die
 Befestigungen und Vertheidigungsmittel betreffen;
- d. wenn der Verstoß gegen ihre Autorität statt-
 gefunden hat;
- e. wenn der Fehler von einem Offizier, Unter-
 offizier oder Soldaten begangen wurde, die Truppen-
 körpern angehören, von denen keine mit Disziplinar-
 strafgewalt versehene Stelle sich im Orte befindet.

(Fortsetzung folgt.)

U n s l a n d.

Oesterreich. (Brucker Lager.) Die diesjährigen Uebungen
 im Lager bei Bruck an der Leitha werden in 5 Perioden statt-
 finden, und zwar wird die erste Periode vom 14. Mai bis 6. Juni,
 die zweite Periode vom 7. Juni bis 4. Juli, die dritte Periode
 vom 5. bis 30. Juli, die vierte Periode vom 31. Juli bis
 25. August und die fünfte Periode vom 26. August bis 12. Sep-
 tember währen. Während der Dauer der beiden ersten Lager-
 perioden werden die Compagnie-Uebungen, in der dritten Periode
 die Bataillons-Uebungen und sodann bis 25. August kleine
 Uebungen mit gemischten Waffen vorgenommen werden. In der
 fünften Lagerperiode werden die Uebungen mit Truppen-Divisionen
 durchgeführt. Die in die vierte und fünfte Lagerperiode einge-
 theilten Truppen erhalten einen Munitions-Zuschuß von 15 Stück
 blinden Patronen per Geschütz und 25 per Feuergewehr. Mit
 der Oberleitung der von den Lagertruppen instruktionsgemäß vor-
 zunehmenden Waffenübungen wurde das General-Commando in
 Wien betraut. In der ersten Periode wird die erste Infanterie-

Brigade unter Commando des Generalmajors v. Beeby mit den Infanterie-Regimentern Nr. 37 und Nr. 41, dem 1. Feldjäger-Bataillon, einer Fußwiesens-Feld-Escadron und einer combinirten Feld-Sanitäts-Abtheilung das Lager beziehen. Allen das Lager beziehenden Truppen wurde auf die Dauer der Uebersiedlungsperiode die Marschzulage und den zu Lagerarbeiten verwendeten Arbeits-Detachements auch die Arbeitszulage bewilligt. Das Menagegeld für die im Lager concentrirten Truppen wird für die Dauer der Lagerperiode nach dem jeweiligen, für die Haupt- und Residenzstadt Wien entfallenden Ausmaße erfolgt, wenn letzteres höher als jenes für Bruck an der Leitha bemessen ist. Andernfalls gebührt das Menagegeld nach dem Ausmaße für Bruck an der Leitha. Für die eigenen Pferde der Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie für die ärztlichen Dienstpferde der Adjutanten der Fußtruppen wurde auf die Dauer der Lagerperiode eine Futteraufbesserung in der Art bewilligt, daß anstatt der Hauptportionen per 4500 Gramm eine solche per 5600 Gramm, oder aber anstatt der Haferportion per 770 Gl. eine Haferportion per 965 Gl. erfolgt wird.

Frankreich. (Die Zusammensetzung des neuerrichteten 2. Pontonnier-Regiments) ist kürzlich veröffentlicht worden. Dasselbe besteht aus 14 Compagnien, während das bereits bestehende 1. Regiment der Waffe fortan nur 12 Compagnien (bisher 14) stark ist. Im Stabe jedes dieser Regimenter sind 6 Stabsoffiziere, 2 Capitäne und 1 Lieutenant, für jede Compagnie 3 Offiziere angesetzt. Die französische Feldarmee ist demnach in Zukunft mit Pionniertruppen sehr reichlich versehen, denn es sind außer den Eisenbahn- und Telegraphen-Abtheilungen für dieselbe 20 Genie-Bataillone zu 4 Compagnien und 26 Pontonnier-Compagnien verfügbar.

Italien. (Neue Beförderungsbestimmung.) Mittheilung königlichen Decrets vom 27. Januar wurde anbefohlen, daß in Zukunft im Frieden die Obersten der verschiedenen Waffengattungen und des Generalstabs nur dann zum Generalmajor befördert und mit dem Commando einer Infanterie- oder Cavallerie-Brigade betraut werden dürfen, wenn sie vorher ein Regiment mindestens ein Jahr lang commandirt haben.

England. (Indische Truppen in Europa.) Bekanntlich zieht England aus seinen indischen Provinzen Natives-Regimenter, die ersten Indier, die zu Kriegszwecken nach Europa befördert wurden. Ueber dieselben schreibt man: die ersten Soldaten, mit denen man diesen Versuch macht, sind die Ohoorka-Regimenter. Diese den kriegerischen Völkern von Nordwest-Indien, hauptsächlich dem ehemaligen Königreich Nepaul oder Nepal entnommen, waren nebst den Sikh-Regimenten, die einzigen, welche während des furchtbaren von Rantia Lohy und Rana Sahib angezettelten Aufstands vom Jahre 1857 den britischen Fahnen treu blieben. Sie waren es, die unter Wheeler an der Vertreibung Coompores lebhaft theilnahmen und unter des tapfern Gavelle's Führung bei Lucknow und Delhi durch ihre todesverachtende Bravour selbst in die Schlachten ergrauten britischen Veteranen in Schatten stellten. In Folge dieser guten Haltung wurden den Ohoorka-Regimenten, als sie im Jahre 1858 aus den Diensten der ostindischen Compagnie in jene der britischen Regierung übernommen wurden, eine Anzahl Privilegien und Vorrechte zu Theil, die von ihnen sorgfältig gehütet und eifersüchtig bewahrt werden. So haben beispielsweise die eingebornen Nepalesen das Recht, bis zum Stabsoffiziere zu avanciren, während in den übrigen Regimenten dieser Rang den Nichtengländern verschlossen bleibt. Alle Dienstuntauglichen haben ohne Rücksicht auf längere oder kürzere Dienstzeit Anspruch auf Pensionen oder Staatsbedienstungen und dergleichen mehr. Die Ohoorka, eine im Frieden wie im Kriege selbstständige Division formirend, stehen unter dem indirecten Oberbefehl des General-Commandanten von Indien und finden ihre Eintheilung in der Armee von Bengalen. Die Ohoorka-Division zählt in 5 Regimentern, jede zu 8 Compagnien, einen Friedensstand von 4125 Mann. Durch Eintheilung der Reserveabtheilung, welche sich in Nepal befindet, wird die Zahl der Troops auf 10, deren Stärke auf 117 Mann erhöht, so daß die Ohoorka-Division mit 5840

Combattanten in's Feld rücken kann. Von Interesse mag es sein, daß die Mannschaft dieser Regimenter gemischter Confession und zwei Drittel derselben nicht Mohametaner, wie allgemein angenommen wird, sondern Hindu sind. Außer den Ohoorka sendet England auch eine kleine Musterkarte seiner India-Armee nach Europa. Von der bengalischen Armee hat das 45. aus Sikhs bestehende, sogenannte „Rattray Sikhs“, Infanterie Regiment, mit einem Stande von 1066 Mann, das 19. leichte bengalische Cavallerie-Regiment und 2 Compagnien des Noak, Bengal, Sapper- und Minner-Corps Marschbefehl erhalten; von der Bombay-Armee sind das 21. sogenannte Marine-Regiment und das 29. nur aus Beludschisten bestehende Rifla-Regiment und 4 Troop Scindia-Reiter einschiffungsbereit; von der Madras-Armee wird das Trichinopoly-Regiment Nr. 30 und die Grenadiere von Mahapur Nr. 38 einbartiert. Der Gesamtstand dieser Truppen wird einen Kriegstand von 8700 Mann Infanterie, 600 Reiter und 200 Mann Geniesoldaten erreichen. Geschütze werden ihnen erst in Malta beigegeben, da die indische Natives-Armee seit dem letzten Aufstande keine andere als die vom Mutterlande dahingefasste Artillerie besitzt. (Vebette.)

Verschiedenes.

— (Die türkischen Gefangenen.) Wie aus Warschau berichtet wird, ist die nach dem Friedensschluß von San Stefano bereits begonnene Rücksendung der türkischen Gefangenen aus Rußland in ihre Heimath schon seit März wieder sistirt worden. Die armen Gefangenen sind in Folge dessen insofern in die traurigste Lage gekommen, als sie größtentheils der bittersten Noth und daraus entstehenden verheerenden Epidemien preisgegeben sind.

— (General-Lieutenant Schilder-Schuldner †.) Aus Adrianopel wird der Tod des aus dem letzten Kriege bekannten Generals Schilder-Schuldner gemeldet. Er starb am Flecktyphus im 62. Lebensjahre. Schilder-Schuldner, ein Sohn des berühmten russischen Genie-Generals, welcher vor Silistria seinen Tod fand, galt als einer der theoretisch gebildetsten Offiziere des russischen Heeres, erlitt aber sowohl am 19. und 20., als am 31. Juli 1877 furchtbare Niederlagen durch Osman Pascha, nahm dann an der Belagerung Plewna's bis zum Falle dieses Plazes Theil und leistete bei der zweiten Balkan-Passage Hervorragendes.

— (Eine interessante Eisenbahnarbeit.) Um die Geschwindigkeit zu constatiren, mit welcher ein Schienenweg auf schwierigem Terrain gelegt werden kann, und zugleich zu ermitteln, in welcher Zeit jene Arbeit während der Nacht mit Hilfe von elektrischem Licht und anderer künstlicher Beleuchtung auszuführen ist, wurde vor Kurzem eine 1000 Schritt lange Bahn von Klausdorf auf dem Gipfel der angrenzenden Höhen, welche sich etwa 50—60 Fuß über Klausdorf erheben und daher bedenkliche Stetigungen der Bahn, auf einzelnen Punkten von 1 : 20 bedingen, durch eine Abtheilung des Eisenbahn-Regiments gebaut und mit glänzendem Erfolge ausgeführt. Die Arbeit begann um 7 Uhr Morgens, und schon Mittags waren die Schienen auf dem unteren, mehr ebenen Theile gelegt. Abends wurden die Arbeiter durch andere Compagnien des Regiments abgelöst und, obgleich kein Mondschein war, die Arbeit ununterbrochen fortgesetzt. Man führte die erforderlichen Einschnitte und Dämme bei Fackellicht aus, während man elektrisches Licht auf einer erhöhten Plattform unterhielt, um dabei die schwierigeren Arbeiten des Schienenlegens und Befestigens auszuführen. Kurz nach Mitternacht war die schwere Aufgabe fertig, und einige Stunden darnach sämmtliche Schienen befestigt, so daß das Regiment Morgens nach Berlin zurückkehren konnte. (De. ung. W. 3.)

— (Eine Stimme aus England über den Russisch-Türkischen Krieg.) Unter dem Titel: „Stublen über den Krieg“ bringt die „Saturday Review“ einen Artikel, welcher, wenn auch vom specifisch englischen Standpunkte geschrieben, dennoch Anspruch auf Verbreitung in weiteren Kreisen machen darf, da derselbe durchaus sachlich gehalten ist, und manche